Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9567.) Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren. Vom 18. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Die Gebührenpflicht für Taufen ist aufgehoben.

§. 2.

Jedoch ist für Taufen, die, abgesehen von Nothfällen, nicht in der Kirche beziehungsweise Kapelle oder dem Pfarrhause stattfinden, eine von dem Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Abgabe an die Kirchenkasse zu erlegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Kirchengemeinden, in welchen die Taufen außerhalb der Kirche beziehungsweise Kapelle oder des Pfarrhauses die hergebrachte Regel bilden.

Entsteht in einem einzelnen Falle darüber Streit, ob diese Abgabe zu entrichten ist, so entscheidet darüber der Ausschuß der Bezirkssynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung ist binnen dreißig Tagen nach geschehener Zustellung die Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. September 1892.

§. 3.

Insofern bei den Taufen eine besondere, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 4.

Der den Stellen beziehungsweise deren Inhabern oder an ihrer Stelle bezugsberechtigten Kassen durch die Aufhebung der Gebühren für Taufen verursachte Ausfall (vergleiche §. 5) ist von den Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden durch eine Rente zu ersetzen.

Die Rente ist am Schlusse jedes Vierteljahres zahlbar.

§. 5.

Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1887 bis einschließlich 1891 vollzogenen Taufen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Taufen durch Schätzung zu finden.

§. 6.

Von sechs zu sechs Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalls seitens der Kirchenregierung, des Bezugsberechtigten oder des Kirchenvorstandes mit der Wirkung verlangt werden, daß die ursprünglich festgestellte Entschädigungsrente im Verhältniß des bis dahin eingetretenen Anwachsens oder Herabgehens der Seelenzahl in den Kirchengemeinden erhöht oder gemindert wird. Die Seelenzahl der Kirchengemeinde soll zu dem Ende sofort bei der ersten Feststellung des Ausfalls im Anschluß an die zunächst vorhergegangene öffentliche Zählung und demnächst, so oft es nöthig wird, in entsprechender Weise thunlichst genau festgestellt werden. Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 7.

Denjenigen Kirchengemeinden, welchen nach §. 4 die Zahlung der Entschädigungsrente an Stelle der Kirchenkasse oder Dritter ganz oder theilweise obliegt, wird aus dem im §. 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds ein Ersatz gewährt.

Dieser Ersatz besteht in einer fortlaufenden Rente, deren Jahresbetrag sich berechnet nach der Zahl der in den Jahren 1887 bis einschließlich 1891 durch-

schnittlich vollzogenen Taufen, mit Ausschluß derjenigen, für welche eine höhere Gebühr bezahlt ist, vervielfältigt mit dem Gebührensatze für die einfachste Form der Taufe. Wo dieser Gebührensatz nach Ständen, Steuern u. s. w. abgestuft ist, muß daraus unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Durchschnittssatz gefunden werden.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen nach dem 1. Januar 1874 die Gebühren für Taufen freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem landeskirchlichen Fonds einen Ersatz, welcher nach den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen mit der Maßgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, daß an Stelle der Jahre 1887 bis 1891 die letzten fünf Kalenderjahre vor der Ablösung treten.

Der Ersatz ist am Schlusse jedes Vierteljahres zahlbar.

Von sechs zu sechs Jahren kann seitens der Kirchenregierung oder des Kirchenvorstandes eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu gewährenden Ersatzes nach Maßgabe des §. 6 verlangt werden.

§. 8.

Die Festsetzung der im §. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsrente und der dafür in Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde, sowie der nach §. 7 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Ersatzbeträge erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an das Landeskonsistorium zulässig, welches endgültig entscheidet. In den Fällen der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Bezugsberechtigten und Kirchenvorstand), sowie vor der Entscheidung des Landeskonsistoriums der Ausschuß der Bezirkssynode zu hören.

§. 9.

Behufs Gewährung des im §. 7 vorgesehenen Ersatzes wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

§. 10.

In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen eine Aufhebung der Aufgebots- und Trauungsgebühren nach Maßgabe des §. 8 des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1875 bisher nicht stattgefunden hat, tritt diese nunmehr ein und ist die Entschädigungsrente nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes zu ermitteln. Soweit in diesen Kirchengemeinden ein zur Zahlung der Entschädigungsrente Verpflichteter nicht vorhanden ist, vermindert sich die Einnahme der betreffenden Stellen um den Betrag dieser Entschädigungsrente; doch wird den auf ihnen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Personen für ihre Amtsdauer die Entschädigungsrente aus dem im §. 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds gezahlt.

§. 11.

Wenn die Staatsrente zur Deckung der aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Ersatzbeträge nicht hinreicht, so ist durch Beschluß des Landeskonsistoriums zu bestimmen, bis zu welchem Prozentsatz des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder die Kirchengemeinden ohne Anspruch auf Ersatz aus dem landeskirchlichen Fonds die Entschädigungsrenten (§. 5) selbst zu tragen haben.

Bei dieser Beschlußfassung haben die Mitglieder des ständigen Ausschusses der Landessynode in der im §. 66 Nr. 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 bestimmten Weise mitzuwirken.

§. 12.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Dieselben sind zur Erleichterung ärmerer oder schwer belasteter Kirchengemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren jetzt oder in Zukunft zu übernehmenden beziehungsweise nach dem Kirchengesetz vom 16. Juni 1875 übernommenen Entschädigungsrenten zu verwenden. Ueber die Art und Weise dieser Verwendung bleibt kirchengesetzliche Regelung vorbehalten. Bis zum Erlaß eines bezüglichen Kirchengesetzes ist das Landeskonsistorium ermächtigt, aus den Ersparnissen zu gleichen Zwecken einmalige Beihülfen zu bewilligen. Dasselbe hat jährlich unter Beifügung der Jahresrechnung eine Uebersicht über die Verwendung der Ersparnisse dem ständigen Ausschuß der Landessynode mitzutheilen.

§. 13.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 14.

Das Landeskonsistorium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9568.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 20. August 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Artikel 1.

Dem nach dem §. 9 des Kirchengesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren, vom 18. Juni 1892 zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird seitens des Staates vom 1. Oktober 1892 ab eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 140 000 Mark überwiesen. Diese Staatsrente ist ausschließlich dazu bestimmt, solchen Kirchengemeinden, welche die für aufgehobene Stolgebühren zu gewährenden Entschädigungsrenten durch Umlage aufbringen müssen, nach Maßgabe der §§. 9 und 12 des Kirchengesetzes vom 18. Juni 1892 Beihülfen zu gewähren.

Artikel 2.

Gegen die nach §. 8 a. a. O. zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 20. August 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Bosse.

(Nr. 9569.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 18. Juni 1892. Vom 30. August 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 13 des Kirchengesetzes vom 18. Juni 1892, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 30. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 9570.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. Vom 28. Juli 1892.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß

1) die Leiter der dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Lehranstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer, d. h. der Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen künftig die Amtsbezeichnung „Direktor“ führen und zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenen Falles zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;

2) die wissenschaftlichen Lehrer aller nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten: der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten angehören, daß ferner einem Theile derselben bis zu einem Dritttheil der Gesammtzahl der Charakter Professor und der Hälfte der Professoren der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;

3) die Ernennung und bei nichtstaatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der zu 1 bezeichneten

Leiter höherer Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Mir vorbehalten bleibt;

4) die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Professoren an den höheren Unterrichtsanstalten, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht;

5) die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzial-Schulkollegien erfolgt.

Die entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch abgeändert beziehungsweise aufgehoben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9571.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 27. August 1892.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Gemeinden Geismar und Lenglern

am 1. Oktober 1892 beginnen soll.

Berlin, den 27. August 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung des vierten Ranges an dieselben sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Wir vorbehalten bleibt;

4) die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Professoren an den höheren Unterrichtsanstalten, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht;

5) die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzial-Schulkollegien erfolgt.

Die entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch abgeändert beziehungsweise aufgehoben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9571.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 27. August 1892.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Gemeinden Geismar und Lenglern

am 1. Oktober 1892 beginnen soll.

Berlin, den 27. August 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.